

Finanzrichtlinie 3.0 der Stadt Osnabrück

über die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
die Aufnahme von Krediten im Rahmen der „Konzernfinanzierung“,
den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten,
die Aufnahme und Umschuldung von Krediten zur Liquiditätssicherung
sowie Regelungen zu Geld- und Kapitalanlagen

I. Anwendungsbereich	4
II. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen	4
1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Oberbürgermeisterin und des Finanzvorstandes	4
2. Funktional- / Aufbauorganisation	4
3. Aufgabenzuordnung und Ausstattung	4
4. Handlungsermächtigung	5
III. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5
1. Definition	5
2. Ermächtigungsgrundlage.....	5
3. Kreditlaufzeit	5
4. Kündigungsrechte und Abtretungen.....	5
5. Kreditsicherungsverbot	6
6. Investitionskredite in Fremdwährungen.....	6
7. Konzernfinanzierung für Investitionskredite	6
8. Innere Darlehen.....	6
9. Umschuldungen und Prolongationen	6
9.1 Definition	6
9.2 Anforderungen	6
IV. Kredite zur Liquiditätssicherung	6
1. Definition	6
2. Ermächtigungsgrundlage.....	7
3. Inanspruchnahme der Ermächtigung.....	7
4. konzerninterne Kreditaufnahme.....	7
4.1 Kontenpooling	7

4.2	Cash-Management	7
5.	Liquiditätskredite in Fremdwährungen.....	7
6.	Konzernfinanzierung für Liquiditätskredite	8
6.1	nach § 181 NKomVG.....	8
6.2	nach § 182 NKomVG.....	8
V.	Derivative Finanzinstrumente.....	8
1.	Definition.....	8
2.	Begriffsbestimmung	8
3.	Ziel des Derivateinsatzes	8
4.	Rahmenvorgaben und zulässige Produkte.....	9
5.	Konnexität	9
VI.	Geld- und Kapitalanlagen.....	10
1.	Definition.....	10
2.	Grundsätze	10
3.	Vorgaben und Limite	11
4.	Tages- und Termingeldanlagen - Erlaubte Vertragspartner ohne Ratinganfordernis.....	12
5.	Bereitstellung von Finanzmitteln innerhalb des „Konzerns Stadt Osnabrück“	13
6.	Sonstige Geld- und Kapitalanlagen	13
7.	Kontrahentenlimit	14
7.1	Anlagen bei „global systemrelevanten“ oder „anderweitig systemrelevanten“ Instituten	14
7.2	Anlagen bei anderen Instituten.....	15
7.3	Anlagen in „WVR-Fonds“ und im „Piesberg-Depot“	15
8.	Verwahrtgelt	15
VII.	Besondere Anforderungen an ein Zins- und Schuldenmanagement	15
1.	Marktbeobachtung und -analyse	15
2.	Zinskonferenz	15
3.	Berichtswesen	16
VIII.	Risikomanagement und Risikosteuerung	16
1.	Limitsystem und Kennzahlen	16
IX.	Verfahrensregelungen	17
1.	Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe.....	17

2.	Daten bei Angebotseinholung.....	17
3.	Form der Angebotseinholung	17
4.	Angebotsauswertung	18
5.	Abschlussermächtigung	18
5.1	Innenverhältnis.....	18
5.2	Außenverhältnis	18
6.	Abschluss/Zuschlag	18
X.	Inkrafttreten	18
XI.	Anlagen.....	20

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt

- für die Aufnahme sowie für die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- für die Aufnahme von Krediten im Rahmen der „Konzernfinanzierung“,
- für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten zur Liquiditätssicherung („Liquiditätskredite“),
- für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und
- für den Abschluss von Geld- und Kapitalanlagen

im Bereich des Kernhaushaltes der Stadt Osnabrück sowie der rechtlich unselbständigen Stiftungen, der Eigenbetriebe „Immobilien- und Gebäudemanagement“ und „Osnabrücker ServiceBetrieb“ und der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtung „SV Klärwerke/Kanalbetrieb“.

In dieser Finanzrichtlinie werden alle zulässigen Finanzgeschäfte abschließend definiert. Alle übrigen Finanzgeschäfte sind ausdrücklich untersagt.

Die Finanzrichtlinie stützt sich auf die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und weitere einschlägige Rechtsvorschriften, die hier nicht abschließend benannt werden können. Sie konkretisiert und ergänzt den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2017 – 33.1-10245/1 (Nds. MBl. 2018 Nr. 5, S. 84) zur „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“.

Geld- und Kapitalanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind auch

- a) der Pensionsfonds „WVR-Fonds“ und
- b) das Depot für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien „Piesberg-Depot“.

Im Bereich des „WVR-Fonds“ ist die Stadt Osnabrück nur einer von mehreren Anteilshabern. Die Finanzrichtlinie der Stadt Osnabrück gilt für den „WVR-Fonds“ daher nicht unmittelbar, sondern mittelbar im Gesamtkontext mit den Richtlinien der weiteren beteiligten Kommunen sowie den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

II. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Oberbürgermeisterin und des Finanzvorstandes

Der Finanzvorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Umsetzung der Finanzrichtlinie. Er nimmt die Aufsichts- und Leitungsfunktion des gesamten Finanzbereiches wahr.

Die Oberbürgermeisterin trägt die Letztverantwortung im Sinne von § 85 Absatz 3 NKomVG für die Umsetzung der Regelungen der Finanzrichtlinie. Sie nimmt die Überwachung der Gesamtverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe als Hauptverwaltungsbeamtin wahr.

2. Funktional- / Aufbauorganisation

Die Wahrnehmung des Aufgabengebietes ist funktional- und aufbauorganisatorisch gegliedert in Leitung, Handel (Frontoffice) und Abwicklung (Middle-/Backoffice).

3. Aufgabenzuordnung und Ausstattung

Die Aufgaben der Leitung obliegen im Rahmen der hierarchischen Zuständigkeit nach der Linienorganisation dem Finanzvorstand, der Leitung des Fachbereiches Finanzen und Controlling und der Leitung des Fachdienstes Zins- und Schuldenmanagement / Zentrale Aufgaben. Die Detailzuordnung einzelner Aufgaben im Sinne dieser Richtlinie erfolgt durch eine Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin.

Die Aufgaben Handel („Frontoffice“) und Abwicklung („Middle-/Backoffice“) werden vom Bereich „Treasury“ des Fachdienstes Zins- und Schuldenmanagement / Zentrale Aufgaben wahrgenommen. Der Ablauf eines Kreditabschlusses sowie eines Anlagegeschäftes ist in der Anlage zu dieser Finanzrichtlinie dargestellt.

Zur Umsetzung einer Funktionstrennung sind die Aufgabenbereiche „Frontoffice“ sowie „Middle-/Backoffice“ personell zu trennen.

Eine entsprechende personelle, technische und organisatorische Ausstattung, eine fortlaufende Qualifikation der Mitarbeitenden sowie eine versicherungsrechtliche Absicherung von Vermögensschäden werden durch die Stadt Osnabrück sichergestellt.

4. Handlungsermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie umzusetzen sowie ihr danach zukommende Entscheidungen zu treffen.

III. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1. Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das „unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel“ (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Hierzu zählen alle Formen der Fremdfinanzierung (z.B. Kredite, Schuldscheindarlehen, Förderdarlehen, Gesellschafterdarlehen, innere Darlehen).

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, „wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre“ (§ 111 Abs. 6 Satz 1 NKomVG).

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

3. Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung (Krediterlass Ziffer 1.7).

Die Laufzeit der Kredite soll nicht länger als die Abschreibungsdauer der Investitionen gewählt werden.

4. Kündigungsrechte und Abtretungen

Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Stadt Osnabrück und Kreditgeber vereinbart werden. Daher soll die Stadt Osnabrück sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Osnabrück ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt (Krediterlass Ziffer 1.8).

Die Begründung eines Rechts des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Osnabrück. Die Abtretung an ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Schweiz“) ansässiges Kreditinstitut (auch Förderbanken), eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, einen Pensionsfonds/eine Pensionskasse/ein Versorgungswerk, ein Versicherungsunternehmen oder ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken zu Zwecken der Refinanzierung oder Besicherung ist marktüblich und darf ohne Zustimmung der Stadt Osnabrück erfolgen.

5. Kreditsicherungsverbot

Die Stadt Osnabrück darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

6. Investitionskredite in Fremdwährungen

Jegliche Investitionskredite in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Konzernfinanzierung für Investitionskredite

Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 NKomVG zulassen (§ 181 NKomVG). Auf dieser Grundlage nimmt die Stadt Osnabrück Kredite auf und gibt die Finanzmittel an ihre Gesellschaften weiter. Für die im Rahmen dieser „Konzernfinanzierung“ durch die Stadt Osnabrück aufgenommenen Kredite gelten die Regelungen der Finanzrichtlinie entsprechend. Die Aufnahme der Kredite im Rahmen der „Konzernfinanzierung“ erfolgt unter Beachtung der Regelungen des § 181 NKomVG sowie der jeweiligen aufsichtsbehördlichen Genehmigung unter Ausschluss eines Zinsänderungsrisikos. Die Weitergabe an die von der Genehmigung umfassten Gesellschaften in Form eines Gesellschafterdarlehens geschieht ebenfalls unter Ausschluss eines Zinsänderungsrisikos und unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Beihilferechts zu einer individuell ermittelten, marktgerechten Kondition.

Die marktgerechte Kondition wird durch mindestens ein verbindliches Vergleichsangebot, ein bei der EU-Kommission zertifiziertes Vergleichsangebot (derzeit einzig der „PwC-Beihilferechner“¹) oder die EU-Referenzzinssatzmethode² ermittelt.

8. Innere Darlehen

Ein inneres Darlehen ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel für Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt (§ 60 Nr. 21 KomHKVO).

Die der Erneuerung dienende Rücklage und die Überschussrücklage der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtung „SV Klärwerke/Kanalbetrieb“ können als innere Darlehen für den Haushalt der Kommune in Anspruch genommen werden, solange sie nicht für ihre Zwecke benötigt werden (§ 5 Abs. 2 KomEinrVO).

9. Umschuldungen und Prolongationen

9.1 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

Eine Prolongation ist die Fortführung eines Kredites beim bisherigen Kreditgeber, wobei die Kreditbedingungen für die Zukunft neu vereinbart werden.

9.2 Anforderungen

Auf Umschuldungen und Prolongationen finden die Regelungen dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.

Durch Umschuldungen und Prolongationen darf die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht verlängert werden.

Die Verbesserung von Zinskonditionen bei Umschuldungen und Prolongationen muss zu einer Erhöhung der Tilgung genutzt werden; davon darf nur abgewichen werden, wenn der Vertragspartner dem widerspricht.

Die Festlegung der neuen Tilgungshöhe erfolgt dabei auf Basis der vorherigen Markterkundung.

IV. Kredite zur Liquiditätssicherung

1. Definition

„Liquiditätskredite“ sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Hierzu gehört

¹ <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/beihilfewertrechner.html>

² [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008XC0119\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008XC0119(01)&from=DE)

- die Inanspruchnahme von Geldmitteln konzerninterner Geldgeber mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie
- die Inanspruchnahme externer Geldmittel durch die Einzelaufnahme oder im Wege der Nutzung von Dispositionslinien.

2. Ermächtigungsgrundlage

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Verwaltung Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Stadt Osnabrück keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltsatzung (§ 122 Absatz 1 NKomVG).

3. Inanspruchnahme der Ermächtigung

Bei eintretendem Liquiditätsbedarf erfolgt die Deckung des Liquiditätsbedarfes durch liquide Mittel innerhalb des Konzerns Stadt Osnabrück zunächst nach Verfügbarkeit im Rahmen des städtischen Cash-Managements bzw. des städtischen Kontenpoolings, ansonsten durch die Inanspruchnahme der Dispositionslinien oder durch Einzelaufnahme von externen Kreditmitteln nach entsprechender Angebotseinholung.

4. konzerninterne Kreditaufnahme

4.1 Kontenpooling

Die Stadt Osnabrück betreibt ein Kontenpoolingsystem mit den nachstehend benannten Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen, wobei die Stadt Osnabrück Poolingführer ist:

- a) Stadt Osnabrück, Stadtkasse
- b) Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement
- c) Eigenbetrieb OsnabrückerServiceBetrieb
- d) SV Klärwerke und Kanalbetrieb
- e) Stadtwerke Osnabrück
- f) Osnabrücker Grundstücks- und Beteiligungsgesellschaft
- g) Osnabrücker Parkstättenbetriebsgesellschaft
- h) Städtische Bühnen Osnabrück
- i) Volkshochschule Osnabrück
- j) Klinikum Osnabrück
- k) InnovationsCentrum Osnabrück (Teilbereich CUT Centrum für Umwelt und Technologie)
- l) Marketing Osnabrück.

Hierbei werden bankarbeitstäglich bestehende Soll- und Habensalden der eingebundenen Girokonten der vorstehend benannten Teilnehmenden auf dem Masterkonto zusammengeführt. Die jeweiligen Soll- und Habensalden werden valutagerecht verzinst; eine entsprechende Abrechnung wird monatlich erstellt. Zur Vereinbarung der individuellen, marktgerechten Konditionen schließt die Stadt Osnabrück mit jedem Beteiligten eine entsprechende schriftliche Poolingvereinbarung ab.

Bei der Umsetzung des Kontenpoolings werden die Regelungen des Erlasses „Hinweise zum kommunalen Cashpooling in Niedersachsen“ vom 12.05.2023 (Az. 33.12-10301 02) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport berücksichtigt.

4.2 Cash-Management

Sofern innerhalb des „Konzerns Stadt Osnabrück“ nach vorheriger kaufmännischer Disposition liquide Mittel mit festem Betrag und Laufzeit von länger als einem Bankarbeitstag nicht benötigt werden, kann eine Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Konzerns durch entsprechende Kreditvereinbarungen erfolgen. Hierbei werden Beträge und Laufzeiten fest vereinbart. Die Entscheidung zur Disposition trifft der jeweilige Geldgeber. Als Zinssatz wird hierbei der jeweilige laufzeitentsprechende Referenzzinssatz Euro InterBank Offered Rate („Euribor“) angewendet. Die Überlassung wird in einem schriftlichen Vertrag dokumentiert.

5. Liquiditätskredite in Fremdwährungen

Jegliche Liquiditätskredite in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Konzernfinanzierung für Liquiditätskredite

6.1 nach § 181 NKomVG

Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 NKomVG zulassen (§ 181 NKomVG). Für die im Rahmen dieser „Konzernfinanzierung“ durch die Stadt Osnabrück aufgenommenen Kredite gelten die Regelungen der Finanzrichtlinie entsprechend. Die Aufnahme der Liquiditätskredite im Rahmen der „Konzernfinanzierung“ erfolgt unter Beachtung der Regelungen des § 181 NKomVG sowie der jeweiligen aufsichtsbehördlichen Genehmigung unter Ausschluss eines Zinsänderungsrisikos. Die Weitergabe an die von der Genehmigung umfassten Gesellschaften in Form eines Gesellschafterdarlehens geschieht ebenfalls unter Ausschluss eines Zinsänderungsrisikos und unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Beihilferechts zu einer individuell ermittelten, marktgerechten Kondition.

Die marktgerechte Kondition wird durch mindestens ein verbindliches Vergleichsangebot, ein bei der EU-Kommission zertifiziertes Vergleichstool (derzeit einzig der „PwC-Beihilferechner“³) oder die EU-Referenzzinssatzmethode⁴ ermittelt.

6.2 nach § 182 NKomVG

Bei Vorliegen einer epidemischen Lage oder zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine kann die Stadt Osnabrück abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufnehmen und an diese Rechtsträger weiterreichen, soweit diesen bei Erfüllung der Voraussetzungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen (§ 182 NKomVG). In der Gesetzesbegründung ist festgelegt, dass diese Möglichkeit ausschließlich für 100%ige Tochtergesellschaften gilt.

V. Derivative Finanzinstrumente

1. Definition

Derivative Finanzinstrumente (nachfolgend als „Derivat“ bezeichnet) sind gegenseitige Verträge, die aus einer Bezugsgröße (Basiswert oder Underlying) abgeleitet werden und von dem zugrundeliegenden Grundgeschäft unabhängig sind. Basiswerte sind marktbezogene Referenzgrößen (Zinssätze, Indices).

2. Begriffsbestimmung

Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken, Finanzinstitute, Finanzdienstleister), mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden.

Kreditportfolio ist die Menge aller Kredite einer Kommune. **Schuldenportfolio** ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

Swaps sind Vereinbarungen zum Tausch von marktbezogenen Referenzgrößen.

Der **Zinsswap** ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Vertragspartner variable gegen feste Zinsverpflichtungen tauschen.

Zukunftsgerichtete Zinsderivate sind der Forward-Swap sowie das Forward-Rate-Agreement.

Der **Forwardswap** ist ein Zinsswap, bei dem die Vertragsparteien vereinbaren, zu einem künftigen Termin in einen nach Nominalbetrag, Laufzeit und Zinssatz spezifizierten Swap einzutreten.

Das **Forward-Rate-Agreement (FRA)** ist eine vertragliche Vereinbarung, mit der in der Gegenwart ein fester Zinssatz in der Zukunft festgeschrieben wird.

Ein **Forward-Kredit** ist ein Kredit mit Vereinbarung eines festen Zinssatzes für eine in der Zukunft vereinbarte Valutierung. Er entspricht einem Forward-Rate-Agreement.

3. Ziel des Derivateinsatzes

Ziel des Einsatzes von Derivaten im aktiven Schuldenmanagement der Stadt Osnabrück ist ausschließlich die Zinssicherung.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um den aktuellen oder künftigen Bestand an

³ <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/beihilfewertrechner.html>

⁴ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008XC0119\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008XC0119(01)&from=DE)

Krediten gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte.

Die Zinssicherung ist auf die ständige Einhaltung der definierten Kosten- und Risikolimits und damit die Haushaltsicherheit ausgerichtet und setzt die nachfolgenden Ziele um:

- die Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- die Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit bzw. die Umsetzung der individuellen Risikostrategie der Stadt Osnabrück
- die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben
- die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.

Derivate zur Zinsoptimierung schließt die Stadt Osnabrück nicht ab. Bestandsgeschäfte können bis zum Vertragsende gehalten werden.

Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen. Ein unzulässiges **spekulatives Derivatgeschäft** ist anzunehmen, wenn

- ein Derivat ohne ausreichende Information bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird;
- ein Derivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird;
- das Derivat ein nicht existentes Risiko absichert
- das Derivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll
- das Derivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht.

4. Rahmenvorgaben und zulässige Produkte

Der Einsatz von Derivaten darf nur innerhalb der vom Rat der Stadt Osnabrück beschlossenen Rahmenvorgaben erfolgen. Den Rahmen bilden die Haushaltssatzung, diese Finanzrichtlinie sowie die vom Rat beschlossenen Limite.

Bei der Stadt Osnabrück werden ausschließlich folgende Derivate eingesetzt:

- Payer-Swap (Festzinszahlerswap)
- Forward-Swap
- Forward-Rate-Agreement.

Die vorgenannten Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen. Kombinationen aus zugelassenen Instrumenten sind möglich.

5. Konnexität

Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Derivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bilden Investitionskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Anforderungen der Konnexität

- bei Einzelkrediten dadurch erfüllt, dass Betrag und Laufzeit des Derivates die entsprechenden Modalitäten des existenten Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren
- beim Portfoliomanagement erfüllt, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios nicht überschreiten
- bei Kreditneuaufnahmen dadurch erfüllt, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vorliegt

- bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

Bilden Liquiditätskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts nach Einschätzung bei Geschäftsabschluss mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird, im Übrigen durch entsprechende Anwendung der vorstehenden Ausführungen.

In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor Laufzeit des Kredits beginnen.

VI. Geld- und Kapitalanlagen

Entsprechend § 30 KomHKVO regelt die Stadt Osnabrück nachfolgend die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze für ihre Geld- und Kapitalanlagen:

1. Definition

Bei Geld- und Kapitalanlagen handelt es sich um den Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln.

Diese werden im Rahmen dieser Finanzrichtlinie unterschieden in Geldanlagen für kurzfristige Anlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr und Kapitalanlagen für mittel- und langfristige Anlagen ab einem Jahr Laufzeit.

Tagesgeldanlagen haben eine Laufzeit bis zum nächsten Bankarbeitstag. Hierzu zählen auch die Handelsformen „Tagesgeld bis auf Weiteres“ und „tägliches Geld auf Abruf“.

Termingeldanlagen haben eine Laufzeit von länger als einem Bankarbeitstag. Hierzu zählen auch die Handelsformen „Festgeld“ (Laufzeit ist vertraglich vereinbart) und „Kündigungsgeld“ (eine bestimmte Kündigungsfrist ist vertraglich vereinbart).

Einlagen auf den Girokonten der Stadtkasse und der Eigenbetriebe sind keine Tages- oder Termingeldanlagen im Sinne dieser Richtlinie.

Für die Bereitstellung von Finanzmitteln innerhalb des Konzerns Stadt Osnabrück finden die Regelungen des Kapitels VI. Anwendung.

2. Grundsätze

a) Anlageziele

Die rechtlichen Vorgaben lauten wie folgt:

§ 124 Absatz 2 Satz 2 NKomVG: Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 30 KomHKVO: Liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Die Kommune soll die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze regeln. Die Mittel müssen für ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anlagen des Finanzvermögens entsprechend.

Eine absolute Sicherheit von Geld- und Kapitalanlagen ist nicht möglich. Für die Stadt Osnabrück werden die Sicherheitsanforderungen an die Geld- und Kapitalanlage durch die Regelungen dieser Richtlinie so priorisiert, dass auch ein Ausgleich der Inflation, also die Erzielung eines Ertrages mindestens in Höhe der Inflation zur Werterhaltung der Geld- und Kapitalanlage, voraussichtlich nicht möglich ist.

Die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze sowie weitere Vorgaben zu den rechtlich zulässigen Formen der Geld- und Kapitalanlagen, insbesondere wie sie unter Ziffer 3 zugelassen werden, sind gesetzlich oder in sonstigen Rechtsvorschriften nicht geregelt und werden daher von der Stadt Osnabrück in dieser Richtlinie festgelegt.

b) Anlagehorizont

Der Anlagehorizont umfasst

- bei kurzfristigen Geldanlagen: bis unter 1 Jahr
- bei mittelfristigen Kapitalanlagen: 1 bis unter 3 Jahre
- bei langfristigen Kapitalanlagen: 3 Jahre und länger

Es ist sicherzustellen, dass die angelegten Mittel zu dem Zeitpunkt, an dem sie benötigt werden, auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

3. Vorgaben und Limite

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben werden für die Anlageentscheidungen folgende Kriterien herangezogen:

a) Anlagestrategie

Bei Kapitalanlagen wird eine „Buy-and-Hold-Strategie“ verfolgt.

Unter der „Buy-and-Hold-Strategie“ im Sinne dieser Finanzrichtlinie wird verstanden, dass

- Anlagen mit festgelegter Laufzeit (z.B. Pfandbriefe, verzinsliche Wertpapiere und Anleihen) in der Regel bis zum Laufzeitende gehalten werden
- Anlagen ohne festgelegte Laufzeit (z.B. Aktienkörbe/ETF, Aktien, Fonds) dauerhaft gehalten werden, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie für ihren Verwendungszweck benötigt werden.

Ausnahmsweise kann im Falle einer positiven Entwicklung der Anlage zur Realisierung von Kursgewinnen hiervon abgewichen werden, wenn es unter Berücksichtigung einer sofortigen Wiederanlagemöglichkeit (d.h. Beauftragung der Wiederanlage innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Verkauf) wirtschaftlich sinnvoll ist. Eine positive Entwicklung der Anlage liegt vor, wenn der Wertzuwachs seit Erwerb 20 % des Kaufpreises übersteigt.

Eine negative Entwicklung bei einer (einzelnen) Geld- oder Kapitalanlage kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der auch bei Geld- oder Kapitalanlagen einzuhaltende vorrangige Grundsatz der Sicherheit nach § 124 Absatz 2 Satz 2 NKomVG wird dadurch gewährleistet, dass eine weitgehende Streuung der Anlagen und bei Kapitalanlagen zusätzlich eine Haltedauer dieser Anlagen von mindestens zehn Jahren gewählt wird.

Die weitgehende Streuung bezieht sich unter anderem auf Folgendes: auf die verschiedenen Anlageformen, auf die Festlegung von Vorgaben und Limiten für die einzelnen Anlagen im Rahmen dieser Finanzrichtlinie sowie auf alle weiteren in dieser Finanzrichtlinie getroffenen Regelungen, insbesondere zu den erlaubten Anlageformen, der Währung, der Bonität sowie den Vorgaben zu den zulässigen Vertragspartnern. Diese beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung bzgl. eines Verlustes bei einer Geld- oder Kapitalanlage ist nicht abschließend, sondern sie muss im Einzelfall ergänzt oder geändert werden. Hierüber beschließt der Rat durch Änderung der Finanzrichtlinie.

Bei Anlagen ohne festgelegte Laufzeit wird die Sicherheit der Anlage dadurch gewährleistet, dass durch diese Maßnahmen mögliche zwischenzeitliche Verluste bei einzelnen Anlagen innerhalb der Gesamtheit aller Anlagen oder durch die Anlagedauer von mindestens zehn Jahren kompensiert werden.

Die Zugrundelegung dieser Anlagedauer führt zu der Annahme, dass über diese Anlagedauer zwischenzeitlich eingetretene – auch erhebliche – (Kurs-)Verluste einer Anlage im Gesamtportfolio wieder kompensiert werden.

Mit diesen inhaltlichen Vorgaben wird damit sowohl dem Grundsatz der Sicherheit als auch dem (gegenüber der Sicherheit nachrangigen) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Sofern angelegte Mittel bei Fälligkeit noch nicht benötigt werden, erfolgt eine Wiederanlage.

b) Nachhaltigkeitskriterien

Für langfristige Kapitalanlagen der Stadt Osnabrück sind bei der Neu- und Wiederanlage Nachhaltigkeitskriterien unter Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Aspekte bei der Auswahl der Anlageform einzuhalten. Die Umsetzung erfolgt dabei durch die Festlegung von absoluten und relativen Ausschlusskriterien und/oder durch Anwendung eines Bonus-/Malus-Systems unter Zuhilfenahme externer Researchdienstleister. Wesentliche Bewertungskriterien sind hierbei die im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen („Brundtland-Kommission“) benannten Tatbestände. Bei den langfristigen Kapitalanlagen im „WVR-Fonds“ sowie im „Piesberg-Depot“ werden Detailregelungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Themenbereich im jeweiligen Anlageausschuss festgelegt.

c) Erlaubte Anlageformen

Für die Geld- und Kapitalanlagen der Stadt Osnabrück werden folgende Anlageformen im europäischen Raum zugelassen:

- Tagesgeld
- Termingeld
- Pfandbriefe
- Geldmarktfonds
- Rentenfonds
- verzinsliche Wertpapiere
- Anleihen.

Für zweckbestimmte Geld- und Kapitalanlagen (Pensionsfonds „WVR-Fonds“ und Depot für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien „Piesberg-Depot“) können in den jeweiligen ergänzenden vertraglichen Regelungen durch Beschlussfassung des Rates darüber hinaus weitere Anlageformen als zulässig erklärt werden. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht sind Anlagen in Aktien und Exchange Traded Funds (ETF) grundsätzlich nicht zulässig, können jedoch bei langfristigem Anlagehorizont von der Kommune in eigener Verantwortung als zulässige Anlageform getätigt werden. Als langfristiger Anlagehorizont in diesem Zusammenhang gilt ein Zeitraum von mehr als 5 Jahren. Zulässige Anlageformen sind:

- Anteile an ausgewählten Exchange Traded Funds (ETF),
- Anteile an offenen Immobilienfonds.

Ausschließlich im Bereich des „WVR-Fonds“ ist entsprechend der mit den übrigen Vertragspartnern vereinbarten Regelungen zusätzlich eine Anlage in Einzelaktien erlaubt.

d) Währung

Die Anlage erfolgt ausschließlich in Euro.

e) Prüfung der Bonität

Die Sicherheit der Geld- und Kapitalanlage wird durch die Bonität des Geschäftspartners wie folgt gewährleistet:

- bei Tages- und Termingeldanlagen durch eine abschließende Festlegung der erlaubten Geschäftspartner (siehe VI. Ziffer 4) und somit keine weitere Prüfung eines Ratings
- bei Pfandbriefen, Geldmarktfonds, Rentenfonds, verzinslichen Wertpapieren und Anleihen ausschließlich durch Einholen eines Ratings (siehe VI. Ziffer 6).

Das Rating im Sinne dieser Richtlinie ergibt sich aus der Ratingnote einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) anerkannten Ratingagentur.

4. Tages- und Termingeldanlagen - Erlaubte Vertragspartner ohne Raterfordernis

Die Anlage von **Tages- und Termingeldern** des Kernhaushaltes der Stadt Osnabrück, der Eigenbetriebe, der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen sowie der rechtlich unselbständigen Stiftungen (inkl. zweckbestimmten Erbschaften und Zuwendungen an die Stadt Osnabrück) erfolgt

- a) im Bereich der institutsgesicherten Geschäftspartner. Hierzu zählen ausschließlich die Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe (Haftungsverbund der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen) sowie die Mitglieder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- b) bei von der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als „global systemrelevantes Institut“ (§ 10 f Absatz 1 KWG) oder „anderweitig systemrelevantes Institut“ (§ 10 g Absatz 2 KWG) aufgeführten Banken, jeweils in der aktuellen Fassung⁵.

Aktuell zählen hierzu:

- Deutsche Bank AG
- Commerzbank AG
- J.P. Morgan AG
- DZ Bank AG - Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- UniCredit Bank AG
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
- Bayerische Landesbank
- Goldman Sachs Bank Europe SE
- ING-DiBa AG
- Citigroup Global Markets Europe AG
- NRW.Bank
- Morgan Stanley Europe Holding SE
- Norddeutsche Landesbank - Girozentrale
- Landwirtschaftliche Rentenbank
- DekaBank Deutsche Girozentrale⁶

- c) bei den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben und der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtung „SV Klärwerke/Kanalbetrieb“.

Aufgrund der Institutssicherung sowie der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Systemrelevanz durch die BaFin ist bei dem unter a) und b) benannten abschließenden Kreis von Geschäftspartnern eine im Sinne der rechtlichen Vorgaben ausreichende Sicherheit vorhanden, auch wenn die Stadt Osnabrück bei Ausfall keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Bei den unter c) genannten Geschäftspartnern liegt keine rechtlich selbständige Organisationsform und damit keine Ratingeinstufung vor; sie sind Teil der Stadt Osnabrück. Die Einholung eines Ratings für den abschließenden Kreis von Geschäftspartnern unter a), b) und c) ist daher nicht notwendig.

5. Bereitstellung von Finanzmitteln innerhalb des „Konzerns Stadt Osnabrück“

Alternativ zu einer externen Geld- und Kapitalanlage kann eine Bereitstellung von Finanzmitteln auch innerhalb des „Konzerns Stadt Osnabrück“ erfolgen. Hierzu zählen die mittelbaren und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Osnabrück.

Aufgrund der vorhandenen erhöhten Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten kann der Rat der Stadt Osnabrück hier durch Ratsbeschluss von den unter Ziffer 6 formulierten Ratinganforderungen grundsätzlich oder im Einzelfall abweichen. Sofern dieser Beschluss aufgrund einer Ratingverschlechterung erfolgen soll, ist er baldmöglichst nach Kenntnis dieser Entwicklung herbeizuführen. Bis dahin darf die Verwaltung bestehende Geschäfte einschließlich des Kontenpoolings fortführen.

6. Sonstige Geld- und Kapitalanlagen

Beim Erwerb von Pfandbriefen, Geldmarktfonds, Rentenfonds, verzinslichen Wertpapieren und Anleihen bei anderen Geschäftspartnern, außer den unter Ziffer 5 genannten, ist Entscheidungsgrundlage das ausreichende Rating im Sinne dieser Richtlinie.

Es dürfen nur Anlagen sehr guter, guter und befriedigender Einstufung (Investmentgrade Stufe „Sehr gut / Prime / AAA“, „Sehr gut bis gut / high grade / AA+/Aa1 bis AA-/Aa3“, „Gut bis befriedigend / upper medium grade / A+/A1 bis A-/A3“ und die erste Abstufung von „Befriedigend / lower medium grade / BBB+/Baa1“) erworben werden.

⁵ Die Liste der Banken wird regelmäßig veröffentlicht unter <https://www.bafin.de/dok/8233664> sowie <https://www.bafin.de/dok/13772602>

⁶ Stand: 30.05.2023

Sofern Ratingeinstufungen unterschiedlicher Agenturen vorliegen, findet das jeweils aktuellste Rating Anwendung. Bei unterschiedlichen, jedoch gleich aktuellen Ratingeinstufungen wird das jeweils schlechteste Rating zugrunde gelegt.

Bei einer Verschlechterung des Ratings unter „Befriedigend / lower medium grade / BBB+/Baa1“ muss – sofern rechtlich möglich – die Anlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst werden.

Ratingagenturen* und Ratingklassen								Bonitätseinstufung / Klassenbeschreibung
	S&P	Moodys	Fitch	Credit- reform	Euler Hermes	Scope	GBB RATING	
Investmentgrade	AAA	Aaa	AAA	AAA	AAA	AAA	AAA	Sehr gut Höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko.
	AA+	Aa1	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+	Sehr gute bis gute Bonität Hohe Zahlungswahrscheinlichkeit.
	AA	Aa2	AA	AA	AA	AA	AA	
	AA-	Aa3	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	
	A+	A1	A+	A+	A+	A+	A+	Gute bis befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Viele gute Investementattribute aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.
	A	A2	A	A	A	A	A	
	A-	A3	A-	A-	A-	A-	A-	
	BBB+	Baa1	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	Befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung aber auch spekulative Charakteristika oder mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen.
	BBB	Baa2	BBB	BBB	BBB	BBB	BBB	
	BBB-	Baa3	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	
Speculative Grade	BB+	Ba1	BB+	BB+	BB+	BB+	BB+	Ausreichende Bonität Sehr mäßige Deckung von Zins und Tilgung, auch in gutem wirtschaftlichen Umfeld.
	BB	Ba2	BB	BB	BB	BB	BB	
	BB-	Ba3	BB-	BB-	BB-	BB-	BB-	
	B+	B1	B+	B+	B+	B+	B+	Mangelhafte Bonität Geringe Sicherung von Zins und Tilgung.
	B	B2	B	B	B	B	B	
	B-	B3	B-	B-	B-	B-	B-	
		CCC+	Caa1	CCC+	CCC	CCC	CCC	CCC+
	CCC	Caa2	CCC	CC	CC	CC	CCC	
	CCC-	Caa3	CCC-	C	C	C	CCC-	

Zur Bewertung herangezogene Agenturen müssen durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) anerkannt sein.

Beim Pensionsfonds „WVR-Fonds“ erfolgt die Prüfung und Bestätigung der Einhaltung des Ratings im Rahmen des monatlichen Reportings durch das externe Fondsmanagement; beim Depot für Reaktivierung und Nachsorge von Deponien „Piesberg-Depot“ durch die depotführende Bank.

7. Kontrahentenlimit

7.1 Anlagen bei „global systemrelevanten“ oder „anderweitig systemrelevanten“ Instituten

Für Anlage des Kernhaushaltes der Stadt Osnabrück, der Eigenbetriebe, der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen sowie der rechtlich unselbständigen Stiftungen (incl. zweckbestimmten Erbschaften und Zuwendungen an die Stadt Osnabrück) bei „global systemrelevanten“ oder „anderweitig systemrelevanten“ Instituten gemäß VI. Ziffer 4 gelten folgende Limitierungen:

- a) Der Anlagebetrag einer Einzelanlage wird auf maximal 5 Mio. Euro limitiert.

- b) Der Gesamtanlagebetrag je Bank wird auf maximal 15 Mio. Euro limitiert.

7.2 Anlagen bei anderen Instituten

Für Anlagen des Kernhaushaltes der Stadt Osnabrück, der Eigenbetriebe, der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen sowie der rechtlich unselbständigen Stiftungen (incl. zweckbestimmten Erbschaften und Zuwendungen an die Stadt Osnabrück) bei Instituten gemäß VI. Ziffer 6 gelten folgende Limitierungen:

- a) Der Anlagebetrag einer Einzelanlage wird auf maximal 1 Mio. Euro limitiert.
b) Der Gesamtanlagebetrag je Bank wird auf maximal 3 Mio. Euro limitiert.

7.3 Anlagen in „WVR-Fonds“ und im „Piesberg-Depot“

Für zweckbestimmte Geld- und Kapitalanlagen (Pensionsfonds „WVR-Fonds“ und Depot für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien „Piesberg-Depot“) gelten folgende Limitierungen:

- a) Im „WVR-Fonds“ wird der Anlagebetrag je Emittent auf 5 % des Gesamtanlagebetrages limitiert.
b) Der Anlagebetrag einer Einzelanlage im „Piesberg-Depot“ wird auf maximal 5 Mio. Euro limitiert.

8. Verwarentgelt

Die Zahlung von Verwarentgelten ist zulässig.

VII. Besondere Anforderungen an ein Zins- und Schuldenmanagement

1. Marktbeobachtung und -analyse

Ein Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine dauerhafte und intensive Beobachtung der Zins-, Geld-, Währungs- und Kapitalmärkte. Der Bereich Treasury verwendet zur Marktbeobachtung

- das Handelsblatt, die Börsen-Zeitung, die Finanz-Szene
- Analysen und Bewertungen von Banken und externen Finanzdienstleistern
- Spezialsoftware (z.B. LTC Treasury®, S-Kompass®)
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Geld- und Kreditmarktsituation und -entwicklung.

Eine abschließende und fehlerfreie Interpretation und Würdigung aller Inhalte kann nicht gewährleistet werden.

2. Zinskonferenz

Die kontinuierliche Marktbeobachtung und -analyse durch den Bereich Treasury mündet in der Festlegung der Zinsmeinung der Stadt Osnabrück im Rahmen der Zinskonferenz. Diese findet durchschnittlich achtmal jährlich statt und orientiert sich an den Terminen der geldpolitischen Sitzungen der Europäischen Zentralbank. Hierin wird für den Prognosehorizont von drei, sechs und zwölf Monaten auf Basis der veröffentlichten volkswirtschaftlichen Prognosen von Kreditinstituten eine konkrete Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung der kurzfristigen, der mittelfristigen sowie der langfristigen Zinsen getroffen. Für den Zeitraum über zwölf Monate hinaus wird eine Trendeinschätzung abgegeben.

In diesem Gremium wird ebenfalls über die Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung (Ziffer 1) berichtet, sie werden gewürdigt und notwendige Strategien abgeleitet.

Die Zinskonferenz besteht aus dem Finanzvorstand, der Fachbereichsleitung Finanzen und Controlling und mindestens zwei Mitarbeitern des Bereiches Treasury. Das Referat Oberbürgermeisterin, Kommunikation und Rat, der Eigenbetrieb Immobilien und Gebäudemanagement sowie die OBG können Teilnehmende in die Zinskonferenz entsenden. Im Bedarfsfall können weitere Personen eingeladen werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann zu Informationszwecken teilnehmen. Die in der Zinskonferenz festgelegte Zinsmeinung ist ein Baustein für Detailentscheidungen und die Steuerung von Investitionskrediten, Liquiditätskrediten und Anlagen innerhalb der festgelegten Rahmenvorgaben.

Das Ergebnis der Zinskonferenz wird in einem Protokoll festgehalten und dem Teilnehmerkreis mitgeteilt.

3. Berichtswesen

Zur Information von Oberbürgermeisterin, Vorstand, Fachbereichsleitung und Politik erfolgt ein regelmäßiges Reporting:

a) Rat

Über alle getätigten Geschäfte im Bereich des Kernhaushaltes, der Eigenbetriebe, der wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen sowie der rechtlich unselbständigen Stiftungen (incl. zweckbestimmten Erbschaften und Zuwendungen an die Stadt Osnabrück), den Stand der „Konzernfinanzierung“ sowie die Einhaltung der Vorgaben und Limite (siehe VI.) erfolgt im Rat vierteljährlich eine Berichterstattung in Form eines Standardberichtes.

b) Oberbürgermeisterin, Vorstand, Fachbereichsleitung und Rechnungsprüfungsamt

Über den Stand der Kredite, der Tages- und Termingeldanlagen, den Stand der „Konzernfinanzierung“ sowie die Einhaltung der Vorgaben und Limite (siehe VI.) wird der Oberbürgermeisterin und dem Rechnungsprüfungsamt 14-täglich in Form eines Standardberichtes auf dem Dienstweg über die Fachbereichsleitung Finanzen und Controlling und den Finanzvorstand berichtet.

c) Ad-hoc-Berichte

Sollte der Bereich Treasury darüber hinaus mitteilungsbedürftige Sachverhalte erkennen, die nicht über die standardisierten Berichte abgebildet werden können und/oder dessen Mitteilung aufgrund der vom Bereich Treasury eingeschätzten Dringlichkeit nicht bis zum Stichtag des nächsten Standardberichtes warten kann, erfolgt eine ad-hoc-Berichterstattung auf dem Dienstweg über die Fachbereichsleitung Finanzen und Controlling und den Finanzvorstand an die Oberbürgermeisterin und das Rechnungsprüfungsamt. Über die Einbindung der Politik entscheidet die Oberbürgermeisterin.

VIII. Risikomanagement und Risikosteuerung

1. Limitsystem und Kennzahlen

Mit dieser Richtlinie legt der Rat fest, welche ausgewählten Kennzahlen, Limite und Regeln für die Steuerung des Gesamtportfolios gelten sollen.

a) Für den Bereich des Schuldenportfolios werden hiermit folgende Vorgaben festgelegt:

- Zinsbindungsquote investiv: mindestens 75 %
- Derivateanteil investiv: maximal 10 %
- Währung: ausschließlich Euro
- Kontrahentenlimit investiv: maximal 25 %.
Das investive Kontrahentenlimit von 25 % findet für die Sparkasse Osnabrück keine Anwendung.
- Sitz des Kreditgebers: Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Schweiz“)

Die Zinsbindungsquote beschreibt, welcher Anteil des Schuldenportfolios für einen definierten Zeitraum durch einen vereinbarten festen Zinssatz keinem Zinsänderungsrisiko mehr unterliegt bzw. welcher Anteil des Schuldenportfolios variabel verzinst wird. Dieses Limit gewährleistet ein Mindest-Sicherungs-niveau.

Der Derivateanteil legt fest, wie groß der mit Derivaten gesicherte Anteil am Schuldenportfolio maximal sein darf. Diese Quote limitiert den Einsatz von Derivaten.

Der Fremdwährungsanteil legt fest, welcher Anteil des Schuldenportfolios in Fremdwährung finanziert werden darf. Diese Vorgabe limitiert den Einsatz von Fremdwährungskrediten.

Das Kontrahentenlimit stellt den maximal zulässigen Anteil pro Geschäftspartner dar und sorgt für eine Darlehensgeberstreuung bzw. die Verteilung des Portfolios auf verschiedene Adressaten.

Die Festlegung des Sitzes des Kreditgebers auf einen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ("Schweiz") sichert die Anwendung europäischer Rechtsnormen.

b) Für den Bereich des Anlageportfolios sind die Vorgaben unter Punkt VI. dieser Finanzrichtlinie festgelegt.

IX. Verfahrensregelungen

1. Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des abzuschließenden Geschäftes marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Nach Vergleich der Angebote ist dem berücksichtigungsfähigen Bestgebot der Zuschlag zu erteilen.

Im Bereich der Geld- und Kapitalanlage werden in dieser Richtlinie aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfes zusätzliche Vorgaben vom Rat festgelegt (siehe VI. Ziffer 3. „Vorgaben und Limite“).

Die zum Geschäftsabschluss führenden Sachverhalte, der Entscheidungsprozess und dessen Ergebnis sind zu dokumentieren.

Die Gesamtdokumentation erfolgt unverzüglich nach den jeweiligen Verfahrensschritten im Dokumentenmanagementsystem d.3 der Stadt Osnabrück.

2. Daten bei Angebotseinholung

Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Geschäft alle für die Struktur relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten, insbesondere

- Art, Volumen (Nominalbetrag) und Laufzeit des Geschäftes
- Währung (Euro)
- Datum der Valutierung
- Auszahlungskurs
- Tilgungsstrukturen
- Zinsbindung
- vorgesehene Zinstermine
- Zinsberechnungsmethode, Feiertagskalender, ggf. Fixingtermine
- evtl. zu verwendender Referenzzins oder -kurs
- Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte)
- Abgabezeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Gültigkeitsdauer und Abgabeform des Angebots
- Adressat des Angebots.

Bei Geld- und Kapitalanlagen zusätzlich

- Vorgaben nach VI. Ziffer 3. „Vorgaben und Limite“

Bei Angebotseinholung über Makler oder elektronische Vergleichsplattformen sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Name des vermittelten Kreditinstituts
- Zinssatz nominal
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- die Höhe der Courtage.

3. Form der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt per Fax, PC-Fax oder E-Mail direkt an die Geschäftspartner, über elektronische Vergleichsplattformen oder über Makler.

Der Versand ist Bestandteil der Gesamtdokumentation, die umgehend im Dokumentenmanagementsystem d.3 zu hinterlegen ist.

Erfolgt die Angebotseinholung im Ausnahmefall telefonisch, so sind Angebotseinholung und Rückantwort in vergleichbarer Weise zu dokumentieren. Vertragsrelevante Angaben sind aufzuzeichnen; Tonaufzeichnungen sind entsprechend im Dokumentenmanagementsystem d.3 abzulegen.

4. Angebotsauswertung

Die Auswertung der eingegangenen Angebote wird dokumentiert. Die Dokumentation enthält

- die zur Abgabe eines Angebotes aufgeführten Geschäftspartner
- die Reihenfolge („Ranking“) der gewerteten Angebote
- die genannten Zinssätze, Prämien, Courtagen
- die Feststellung über die Einhaltung aller relevanten Limite
- einen Entscheidungsvorschlag.

Im Falle von Geld- und Kapitalanlagen wird, sofern nach dieser Finanzrichtlinie notwendig, zusätzlich das Rating geprüft und im Vorgang dokumentiert.

5. Abschlussermächtigung

5.1 Innenverhältnis

Im Innenverhältnis trifft nach Entscheidungsvorschlag gemäß IX. Verfahrensregelungen Ziffer 4 „Angebotsauswertung“ die Fachbereichsleitung Finanzen und Controlling die Entscheidung zum Abschluss.

Bei einem Vertragsabschluss über einen Nominalbetrag von 10 Mio. Euro hinaus trifft der Finanzvorstand die Entscheidung.

Bei einem Vertragsabschluss über einen Nominalbetrag von 25 Mio. Euro hinaus trifft die Oberbürgermeisterin die Entscheidung. Die Entscheidung der Oberbürgermeisterin wird in der Vorstandskonferenz zur Kenntnis gegeben.

Bei Abwesenheit trifft die jeweilige Vertretung die Entscheidung.

Die Entscheidung wird im Dokumentenmanagementsystem d.3 der Stadt Osnabrück hinterlegt.

5.2 Außenverhältnis

Im Außenverhältnis sind die Mitarbeitenden des Bereiches „Treasury“ des Fachdienstes Zins- und Schuldenmanagement / Zentrale Aufgaben durch die Erteilung einer Handlungsvollmacht der Oberbürgermeisterin zum Geschäftsabschluss berechtigt.

6. Abschluss/Zuschlag

In der Entscheidung ist das Bestgebot auszuwählen. Bei mehreren gleichen Bestgeboten ist bei der Entscheidung eine Streuung der Geschäfte wesentliche Intention.

Nach der internen Entscheidung erfolgt von den dazu im Außenverhältnis Berechtigten die Zuschlagserteilung, die telefonisch, per Fax, PC-Fax, online oder E-Mail erfolgen kann. Sie ist im Dokumentenmanagementsystem d.3 zu dokumentieren. Ein telefonischer Abschluss ist aufzuzeichnen und im Dokumentenmanagementsystem d.3 abzuliegen.

Mit dem Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Geschäftspartner zu verlangen und mit den Angebotsunterlagen und der getroffenen Entscheidung abzugleichen; evtl. Abweichungen werden umgehend in Textform einer Klärung zugeführt.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherige Finanzrichtlinie und darauf basierende Einzelbeschlüsse aufgehoben.

Osnabrück, 20.09.2023



Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Änderungshistorie:

- | | |
|------------|---|
| 07.02.2012 | Beschluss der Finanzrichtlinie 1.0 durch den Rat |
| 26.06.2012 | Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ziffer VII. 4 – Vorgaben und Limite (Ratinganforderungen) |
| 31.05.2016 | Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ziffer VII. 4 – Vorgaben und Limite (Kontrahentenlimit) |
| 07.02.2017 | Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ziffer VII. 4 – Vorgaben und Limite (Ratinganforderungen) |
| 30.05.2017 | Beschluss der Finanzrichtlinie 2.0 durch den Rat (Nachhaltigkeitskriterien, Wegfall Einlagensicherung, Limite Schuldenportfolio) |
| 30.01.2018 | Beschluss der Finanzrichtlinie 2.1 durch den Rat (Wegfall Einlagensicherung Stiftungen, Interne Anlagen) |
| 05.11.2019 | Beschluss der Finanzrichtlinie 2.2 durch den Rat (Erweiterung des Investment Grade Ratings auf BBB+; Heranziehen weiterer vergleichbarer Ratingagenturen; Herausnahme von Tagesgeldanlagen aus dem Kontrahentenlimit) |
| 19.09.2023 | Beschluss der Finanzrichtlinie 3.0 durch den Rat (Implementierung der Vorschläge von Rödl & Partner, Verwaltung, Politik, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfungsamt) |

XI. Anlagen

Anlage 1: Prozessbeschreibung einer Kreditaufnahme

Anlage 2: Prozessbeschreibung einer Anlage

Anlage 3: Muster eines Berichtes zur Einhaltung der Limite und Vorgaben

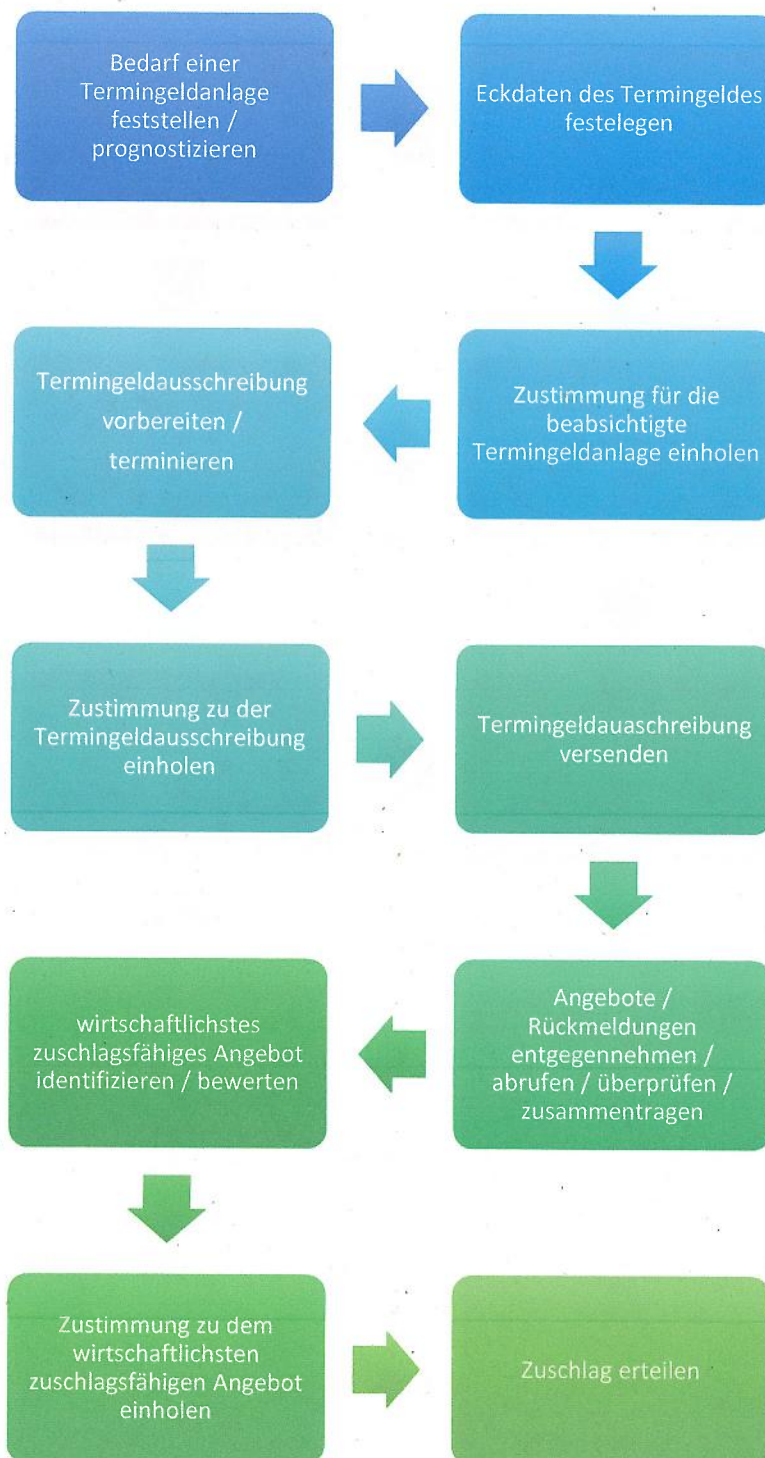
Anlage 4: Muster einer Dokumentation mit Entscheidungsvorschlag

**Prozessbeschreibung einer "Kreditaufnahme"
- Neuaufnahme eines klassischen Festzinskredites -**









Die gesamte Schrittabfolge wird nach den Vorgaben der Finanzrichtlinie 3.0 im Dokumentenmanagementsystem d.3 der Stadt Osnabrück dokumentiert.





**Prozess "Abschluss einer Termingeldanlage"
- Anlage eines klassischen Termingeldes -**



Die gesamte Schrittfolge wird nach den Vorgaben der Finanzrichtlinie 3.0 im Dokumentenmanagementsystem d.3 der Stadt Osnabrück dokumentiert.

Muster eines Berichtes zur Einhaltung der Limite und Vorgaben

Limit / Vorgabe / Beschreibung	Vorgabe	Kennzahl / Erfüllung per xx.xx.20xx	Vorgabe eingehalten
<p>Zinsbindungsquote investiv: Die Zinsbindungsquote beschreibt, welcher Anteil des Schuldenportfolios für einen definierten Zeitraum mindestens durch einen vereinbarten festen Zinssatz keinem Zinsänderungsrisiko mehr unterliegt bzw. welcher Anteil des Schuldenportfolios variabel verzinst wird. Variabel verzinsten Grundgeschäfte, die mit einem Derivatgeschäft gegen Zinsänderungsrisiken besichert sind, zählen in diese Quote mit ein. Dieses Limit gewährleistet ein Mindest-Sicherungs-niveau.</p>	mindestens 75 %	95,48%	
<p>Derivateanteil investiv: Der Derivateanteil legt fest, wie groß der mit Derivaten gesicherte Anteil am Schuldenportfolio maximal sein darf. Diese Quote limitiert den Einsatz von Derivaten.</p>	maximal 10 %	4,39%	
<p>Verbot von Fremdwährungskrediten: Der Fremdwährungsanteil legt fest, welcher Anteil des Schuldenportfolios in Fremdwährung finanziert werden darf. Diese Vorgabe schließt den Einsatz von Fremdwährungskrediten aus.</p>	maximal 0 %	0,00%	
<p>Kontrahentenlimit investiv: Das Kontrahentenlimit stellt die maximal zulässige Größe pro Kontrahent dar und sorgt für eine Darlehensgeberstreuung bzw. die Verteilung des Portfolios auf verschiedene Adressaten.</p>	maximal 25 %	11,91%	
<p>Sitz des Kreditgebers: Die Festlegung des Sitzes des Kreditgebers auf einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ("Schweiz") sichert die Anwendung europäischer Rechtsnormen.</p>	Sitz im Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz	Ja/nein	
<p>Währung Geld- und Kapitalanlage: Die Begrenzung der Geld- und Kapitalanlagen auf eine Währung schließt ein Wechselkursrisiko aus.</p>	Anlagen ausschließlich in Euro	Ja/nein	

<p>Erlaubte Vertragspartner bei Tages- und Termingeldanlagen ohne Raterfordernis:</p> <p>Eine abschließende Festlegung auf erlaubte Vertragspartner bei der Anlage von Tages- und Termingeldanlagen dient zur Begrenzung des Adressatenausfallrisikos.</p>	<p>Sparkassengruppe / Volksbanken und Raiffeisenbankengruppe / systemrelevant nach KWG / SV Klärwerke/Kanalbetrieb</p>	<p>Ja/nein</p>	
<p>Rating:</p> <p>Die Festlegung eines Mindestratings begrenzt das Adressatenausfallrisiko.</p>	<p>Investmentgrade, mindestens BBB+/Baa1</p>	<p>Ja/nein</p>	
<p>Kontrahentenlimit bei Geld- und Kapitalanlagen:</p> <p>Die Festlegung eines Kontrahentenlimits begrenzt das Adressatenausfallrisiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen bei „global systemrelevanten“ oder „anderweitig systemrelevanten“ Instituten b) Anlagen bei anderen Instituten c) Anlagen im „WVR-Fonds“ d) Anlagen im „Piesberg-Depot“ 	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelanlage max. 5 Mio. € / Gesamtanlage max. 15 Mio. € b) Einzelanlage max. 1 Mio. € / Gesamtanlage max. 3 Mio. € c) max. 5 % je Emittent d) Einzelanlage max. 5 Mio. € 	<p>Ja/nein</p>	
<p>Obergrenze Liquiditätskredite:</p> <p>Einhaltung des erlaubten Höchstbetrages nach Haushaltssatzung bzw. (falls abweichend) nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung sowie aktuelle Ausnutzung in Prozent</p>	<p>Siehe jeweilige Haushaltssatzung bzw. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (aktuell: xx Euro)</p>	<p>Betrag / prozentuale Ausnutzung</p>	

Muster einer Dokumentation mit Entscheidungsvorschlag

Ausschreibung Kommunaldarlehen per xx.xx.20xx

Kreditbetrag:	xx,xx €
Valutierung:	xx.xx.xxxx, Auszahlung 100 %
Laufzeit:	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Schuldendienst:	Ratentilgung vierteljährlich, je xx,xx € am 15.02./15.05./15.08./15.11., erstmals am xx.xx.xxxx abweichende Schlussrate xx,xx €
Feiertagskonvention:	folgender Bankarbeitstag
Zinsberechnungsmethode:	30 / 360
Zinsbindung:	bis zum Ende der Laufzeit, ohne Anpassungs- oder Kündigungs- möglichkeiten während der Laufzeit
Angebotsabgabe bis:	xx.xx.xxxx, xx.xx Uhr

Eingegangene Angebote (sortiert nach Zinssatz):

1. Bank ABC	x,xx %
2. Bank CDF	x,xx %
3. Bank GHI	x,xx %
4. Bank JKL	x,xx %
5. Bank MNO	x,xx %

Einhaltung Limite:

Die Vorgaben und Limite der Finanzrichtlinie sind eingehalten.

Bewertung der Angebote:

z.B. Schilderung des Abwägungsprozesses

Entscheidungsvorschlag:

Aufnahme des Kommunaldarlehens bei der Bank ABC zu x,xx %

Einverstanden:

FBL 20 / FV / OB [in Abhängigkeit von der Höhe]

Ausschreibung Termingeldanlage per xx.xx.20xx

Anlagebetrag:	xx,xx €
Valutierung:	xx.xx.xxxx
Anlagedauer:	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Feiertagskonvention:	folgender Bankarbeitstag
Zinsberechnungsmethode:	30 / 360
Zinsbindung:	bis zum Ende der Laufzeit, ohne Anpassungs- oder Kündigungsmöglichkeiten während der Laufzeit
Angebotsabgabe bis:	xx.xx.xxxx, xx.xx Uhr

Eingegangene Angebote (sortiert nach Zinssatz):

1. Bank ABC	x,xx %
2. Bank CDF	x,xx %
3. Bank GHI	x,xx %
4. Bank JKL	x,xx %
5. Bank MNO	x,xx %

Einhaltung Limite:

Die Vorgaben und Limite der Finanzrichtlinie sind eingehalten.

Bewertung der Angebote:

z.B. Schilderung des Abwägungsprozesses

Entscheidungsvorschlag:

Anlage des Termingeldes bei der Bank ABC zu x,xx %

Einverstanden:

FBL 20 / FV / OB [in Abhängigkeit von der Höhe]